

Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern (Weiterbildungsreglement; WBR)

vom 10. Dezember 2013, mit Änderungen vom 13. Dezember 2016 und 17. September 2019

Der Senat der Universität Bern

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹ und Artikel 4 Absatz 4, Artikel 32, Artikel 68 Abs. 2 und Artikel 77 ff des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt)²

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und die Zuständigkeiten, die Zulassung und den Status der Teilnehmenden, die Abschlüsse, die Finanzierung und die Verwaltung der Mittel, die Entschädigung der Dozentinnen und Dozenten sowie die Information im Bereich der Weiterbildung an der Universität Bern.

² Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jene Weiterbildungsangebote, die von den Fakultäten, den Instituten und weiteren Organisationseinheiten der Universität Bern allein oder gemeinsam mit Dritten durchgeführt werden sowie für die Studiengänge, die zu Abschlüssen und Titeln der Universität Bern führen.

³ Sie gelten nicht für

- a die Veranstaltungen des ordentlichen Lehrbetriebes,
- b die universitätsinterne Fort- und Weiterbildung,
- c Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen mit einem Umfang von weniger als zwanzig Kursstunden,
- d Studiengänge, die zum Doktorat führen.

⁴ Besondere Bestimmungen über die Weiter- und Fortbildung, namentlich solche der Medizinischen Fakultäten, bleiben vorbehalten.

2. Zuständigkeiten

Organisationseinheiten

Art. 2 Zur Förderung der Weiterbildung besteht an der Universität Bern eine Weiterbildungskommission (WBK) sowie ein Zentrum für universitäre Weiterbildung (ZUW).

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.2

Art. 3 ¹ Die WBK ist eine ständige Kommission mit gesamtuniversitären Aufgaben gemäss Artikel 29 ff UniSt.

² Sie arbeitet mit den Fakultäten und den anderen Organisationseinheiten der Universität zusammen.

³ Sie

- a erarbeitet Grundsätze und Strategien für die Weiterbildung an der Universität Bern,
- b legt unter gesamtuniversitären Gesichtspunkten Standards und Regeln für die Planung, Realisierung und Evaluation von Weiterbildung fest,
- c koordiniert die Weiterbildungsaktivitäten der Universität,
- d verwaltet den Weiterbildungsfonds,
- e berät die Fakultäten und die anderen Organisationseinheiten bei der Ausarbeitung von Studienreglementen für die Weiterbildung und nimmt dazu Stellung,
- f fördert die Qualität der Weiterbildung und definiert die dafür notwendigen minimalen Voraussetzungen,
- g erlässt nach Anhörung der Universitätsleitung die Studienreglemente für die Weiterbildungsangebote des ZUW,
- h übt die fachliche Aufsicht aus über das ZUW, wählt die Geschäftsleitung, beschliesst über Anträge an die zuständigen Organe für die Zuteilung von über den Leistungsauftrag hinausgehenden Mitteln an das ZUW und begleitet das ZUW bei seinen Studien,
- i nimmt Stellung zum Entwurf des Leistungsauftrages der Universitätsleitung an das ZUW.

⁴ Sie kann einzelne dieser Aufgaben an ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten delegieren.

⁵ Sie kann zur Begleitung der Studien des ZUW einen ständigen Ausschuss bilden.

Art. 4 ¹ Das ZUW unterstützt und begleitet die Fakultäten, Institute und weiteren Organisationseinheiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Weiterbildungsprogramme. Es nimmt weiterbildungsrelevante Forschungs-, Lehr- und Beratungsaufgaben wahr und führt selbst Weiterbildungsveranstaltungen durch.

² Das ZUW erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a es führt das Sekretariat der WBK und unterstützt die WBK bei der Verwaltung des Weiterbildungsfonds und beim Inkasso der Weiterbildungsabgabe,
- b es unterstützt und berät die Trägerschaft der Weiterbildungsprogramme in Programmentwicklung, Planung, Werbung, Durchführung und Auswertung sowie in administrativen Belangen [Fassung vom 13. Dezember 2016],
- c es stellt der Trägerschaft seine Infrastruktur für die Ausschreibung von Veranstaltungen und die Kursadministration zur Verfügung [Fassung vom 13. Dezember 2016],
- d es führt selbstständig Programme durch,

- e es beobachtet den Arbeitsmarkt für hochqualifizierte Fachleute sowie die Struktur der Weiterbildung (national und international),
- f es betreibt Öffentlichkeitsarbeit für die Weiterbildung und fördert den gemeinsamen Auftritt gegen Aussen,
- g es stellt Kontakte zwischen der Universität und der ausseruniversitären Berufswelt her.

³ Es nimmt die Aufgaben eigenverantwortlich und in Abstimmung mit den Trägerschaften von Weiterbildungsprogrammen wahr. [Fassung vom 13. Dezember 2016]

⁴ Es partizipiert im Bereich seiner Aufgaben und im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen an der universitären Selbstverwaltung und erhält die dazu notwendigen Informationen.

⁵ Die Universitätsleitung erteilt dem ZUW einen Leistungsauftrag. Die WBK nimmt zum Entwurf des Leistungsauftrages Stellung.

3. Weiterbildungskommission

Zusammensetzung

Art. 5 ¹ Der WBK gehören an:

- a die Delegierte oder der Delegierte der Universitätsleitung für Weiterbildung,
- b ein Mitglied der Universitätsleitung,
- c je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultäten, der Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten, der Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden,
- d die Mitglieder der Geschäftsleitung des ZUW mit beratender Stimme.

² Die WBK kann Vertreterinnen und Vertreter anderer Organisationseinheiten, anderer Kantone sowie Fachleute der ausseruniversitären Berufswelt als Gäste einladen.

³ Die Delegierte oder der Delegierte für Weiterbildung fungiert in der Regel als Präsidentin bzw. als Präsident der Kommission. Ihre bzw. seine Aufgaben werden in einem Geschäftsreglement festgelegt.

Stellvertretung

Art. 5a [*Eingefügt am 17. September 2019*] ¹ Die in der Kommission vertretenen Gremien resp. Organisationseinheiten können eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter des Kommissionsmitgliedes ernennen. Die Ernennung wird dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Kommission mitgeteilt.

² Berechtigt, an der Kommissionssitzung teilzunehmen, ist jeweils das ordentliche Kommissionsmitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

³ Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Kommissionsmitglieder.

⁴ Die Kommission wählt aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Kommission.

Wahl	Art. 6 Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder der WBK werden vom Senat gewählt.
Organisation und Verfahren	<p>Art. 7 ¹ Die WBK konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>² Die WBK ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse in folgender Weise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a sie beschliesst mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, b die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid, c in offener Abstimmung, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident kann Zirkularbeschlüsse anordnen. Diese erfordern die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder und sind im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Falls das Quorum nicht erreicht wird oder mindestens drei Mitglieder der Kommission dies verlangen, wird das Geschäft für die nächste Kommissionssitzung traktandiert und darüber neu Beschluss gefasst.</p> <p>⁴ Die Weiterbildungskommission tritt mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen finden gemäss besonderem Beschluss der Kommission sowie auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitglieds statt.</p> <p>⁵ Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Kommission spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin mit dem Versand der Traktandenliste ein.</p> <p>⁶ Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.</p> <p>⁷ Über die Sitzung wird unter der Verantwortung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ein Protokoll geführt.</p> <p>⁸ Das Sekretariat der WBK wird vom ZUW geführt.</p>
	4. Zulassung und Status der Teilnehmenden
Zulassung	<p>Art. 8 ¹ Die Weiterbildung richtet sich grundsätzlich an Personen mit Hochschulabschluss und Berufspraxis. Überdies können Fachleute mit anderen Abschlüssen zugelassen werden.</p> <p>² Die Zulassung kann beschränkt werden.</p> <p>³ Die Trägerschaft entscheidet über die Zulassung zu den jeweiligen Weiterbildungsangeboten und über Zulassungsbeschränkungen, wobei die Zulassungskriterien vorgängig bekanntzugeben sind. Die Grundzüge der Zulassung sind in den jeweiligen Studienreglementen zu regeln.</p>

Status	<p>Art. 9 ¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Studiengängen der Stufe Master of Advanced Studies (MAS) werden als Weiterbildungsstudierende immatrikuliert.</p> <p>² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Studiengängen mit einem Weiterbildungsdiplom oder Zertifikat als Abschluss müssen sich registrieren.</p> <p>³ Anmeldung, Korrespondenz, Fristen und Beurlaubung werden durch die Trägerschaft geregelt. Bei fehlender Regelung finden die Bestimmungen von Artikel 72 bis 76 UniSt sinngemäss Anwendung.</p>
Reglemente	<p>Art. 10 ¹ Die Studiengänge werden durch Reglemente geregelt. Diese werden von den betroffenen Fakultäten oder den zuständigen weiteren Organisationseinheiten nach Anhörung der WBK oder bei den Studiengängen des ZUW von der WBK selbst erlassen. Sie werden nach Verabschiedung durch die Universitätsleitung vom Senat genehmigt.</p> <p>² Die Kompetenz zur Genehmigung kann gemäss Artikel 77 Absatz 3 UniSt an die Universitätsleitung delegiert werden.</p>
Teilnahmebescheinigungen	<p>Art. 11 ¹ Der Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung wird grundsätzlich durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt.</p> <p>² Teilnahmebescheinigungen werden von der Trägerschaft der Veranstaltung allein oder gemeinsam mit der WBK abgegeben.</p> <p>³ Die Abschlüsse und Titel gemäss Artikel 12 geben keinen Anspruch auf Zulassung zu einem ordentlichen Studium oder zum Doktorat.</p>
Abschlüsse und Titel	<p>Art. 12 ¹ Die Fakultäten vergeben Zertifikate (Certificate of Advanced Studies; CAS) sowie Diplome (Diploma of Advanced Studies; DAS) und verleihen den Titel Master of Advanced Studies (MAS), wenn diese Abschlüsse bzw. Titel den minimalen Umfang gemäss Absatz 5 aufweisen und die reglementarischen Anforderungen erfüllt wurden. Die Abschluss- bzw. Titelbezeichnungen werden mit einem fachspezifischen Zusatz und der Herkunftsbezeichnung Universität Bern bzw. Unibe ergänzt. <i>[Fassung vom 13. Dezember 2016]</i></p> <p>² Die Weiterbildungskommission vergibt Zertifikate (Certificate of Advanced Studies; CAS) sowie Diplome (Diploma of Advanced Studies; DAS) und verleiht den Titel Master auf Advanced Studies (MAS) für Weiterbildungsangebote des ZUW, wenn diese Abschlüsse bzw. Titel den minimalen Umfang gemäss Absatz 5 aufweisen und die reglementarischen Anforderungen erfüllt wurden. Die Abschluss- bzw. Titelbezeichnungen werden mit einem fachspezifischen Zusatz und der Herkunftsbezeichnung Universität Bern bzw. Unibe ergänzt. <i>[Fassung vom 13. Dezember 2016]</i></p>

³ Bei Kooperationen mit anderen Hochschulen vergeben bzw. verleihen die Fakultäten bzw. die Weiterbildungskommission die Abschlüsse oder Titel gemeinsam mit diesen. [Eingefügt am 13. Dezember 2016]

⁴ In besonderen Fällen, namentlich bei interdisziplinären Studiengängen, vergibt die Universitätsleitung Zertifikate (Certificate of Advanced Studies; CAS) sowie Diplome (Diploma of Advanced Studies; DAS) und verleiht den Titel Master of Advanced Studies (MAS), wenn diese Abschlüsse bzw. Titel den minimalen Umfang gemäss Absatz 5 aufweisen und die reglementarischen Anforderungen erfüllt wurden. Die Abschluss- bzw. Titelbezeichnungen werden mit einem fachspezifischen Zusatz und der Herkunftsbezeichnung Universität Bern bzw. Unibe ergänzt. [Eingefügt am 13. Dezember 2016]

⁵ Der minimale Umfang beträgt für einen Abschluss mit einem Zertifikat 10 ECTS-Kreditpunkte, für einen Abschluss mit einem Weiterbildungsdiplom 30 ECTS-Kreditpunkte und für einen Titel Master of Advanced Studies 60 ECTS-Kreditpunkte. [Fassung vom 13. Dezember 2016]

⁶ Die Fakultäten können mit Zustimmung des Senats andere Titel, die sich bereits auf dem Markt etabliert haben, weiterhin vergeben. [Fassung vom 13. Dezember 2016]

Entzug von Abschlüssen und Titeln

Art. 12a Werden Titel oder Abschlüsse auf unlautere Weise, insbesondere durch Täuschung erworben, können diese vom Senat respektive von der Universitätsleitung entzogen werden. [Eingefügt am 13. Dezember 2016]

6. Finanzierung und Verwaltung

Finanzierung

Art. 13 ¹ Die Finanzierung der Weiterbildung erfolgt durch:

- a Kursgelder,
- b Beiträge Dritter,
- c Mittel der Universität.

² Allfällige Überschüsse sind nach Ermessen der Trägerschaft für Weiterbildung, Lehre, Forschung oder Infrastruktur zu verwenden. [Fassung vom 13. Dezember 2016]

³ Die Kommission legt die Regeln für die Abgeltung von administrativen, organisatorischen und technischen Dienstleistungen des ZUW fest.

Kursgeld

Art. 14 ¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen ein Kursgeld und gegebenenfalls Anmeldungs- und Prüfungsgebühren zu leisten, deren Höhe die Trägerschaft des Angebots festlegt. Die Kursgelder sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

² Angehörigen von Organisationen und Betrieben, die das jeweilige Weiterbildungsangebot wirtschaftlich oder ideell unterstützen, können Rabatte gewährt werden.

³ Die Trägerschaft des Weiterbildungsangebots entscheidet über die Reduktion oder den Erlass des Kursgeldes für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

⁴ Die Trägerschaft legt die Annulationsbedingungen fest.

Verwaltung

Art. 15 ¹ Der Abteilung Finanzen der Universität obliegt die Rechnungsführung bei den einzelnen Weiterbildungsangeboten. Bei Trägerschaften gemeinsam mit Dritten wird vertraglich geregelt, wer für die Rechnungsführung zuständig ist.

² Jedes Weiterbildungsangebot wird separat abgerechnet. Die Trägerschaft des Weiterbildungsangebots ist verantwortlich für Budget und Rechnung.

7. Entschädigung

Entschädigung der Dozentinnen und Dozenten

Art. 16 ¹ Die Beteiligung an der Weiterbildung gehört zu den Aufgaben der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren. In Absprache mit der jeweiligen Fakultät können sie bis zu zwei im Rahmen der Weiterbildung gehaltene Jahreswochenstunden an das Lehrpensum anrechnen, sofern sie nicht speziell entschädigt werden und der Grundauftrag eingehalten wird.

² Die Honorare werden durch die Trägerschaft festgelegt.

³ Für die Honoraransätze gilt eine Richtgrösse von 200 bis höchstens 350 Franken pro Lektion, abhängig unter anderem davon, ob die Lehrperson angestellt oder selbständig erwerbend ist. Mit dem Honorar ist der Aufwand für Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung abgegolten. Ein ausserordentlicher Entwicklungsaufwand kann speziell entschädigt werden.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann die Höchstgrenze der Honorare überschritten werden.

⁵ Übernimmt eine Dozentin oder ein Dozent im Rahmen der Weiterbildung eine Lehrverpflichtung und wünscht anstelle der Entschädigung eine Entlastung, ist der Entlastungslehrauftrag durch Mittel der Weiterbildung zu finanzieren.

8. Weiterbildungsabgabe und -fonds

Weiterbildungsabgabe

Art. 17 ¹ Die Universität erhebt als Anteil an ihre Overheadkosten und zur Förderung der Weiterbildung eine Weiterbildungsabgabe.

² Die Abgabe wird auf den Kursgeldeinnahmen für die Kurse und Studiengänge gemäss Artikel 1 Absatz 2 bis 4 erhoben.

³ Sie beträgt 5% der fakturierten Einnahmen gemäss Absatz 2.

⁴ Das Weitere wird in Richtlinien der Weiterbildungskommission geregelt, die von der Universitätsleitung genehmigt werden.

Weiterbildungsfonds

Art. 18 ¹ Zur Förderung der Weiterbildung betreibt die Universität einen Fonds.

² Der Fonds wird aus der Weiterbildungsabgabe und allfälligen Drittmitteln gespiesen.

³ Er wird von der WBK verwaltet und als Drittcredit der Universität geführt.

⁴ Verwendung, Zuteilungskriterien und Verfahren werden in den Richtlinien der Weiterbildungskommission gemäss Artikel 17 Absatz 4 festgelegt.

9. Information

Information und Reporting **Art. 19** ¹ Das ZUW veröffentlicht ein Programm mit dem gesamten Weiterbildungsangebot.

² Alle Weiterbildungsveranstaltungen, die von den Fakultäten und den anderen Organisationseinheiten der Universität durchgeführt werden, sind dem ZUW zu melden.

³ Die Trägerschaft der Studiengänge gemäss Artikel 12 erstatten der WBK periodisch Bericht. [Fassung vom 13. Dezember 2016]

10. Schlussbestimmung

Art. 20 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 16. Dezember 2008.

² Die Weiterbildungskommission erlässt in den Richtlinien gemäss Artikel 17 Absatz 4 Übergangsbestimmungen.

Bern, 10.12.2013 Im Namen des Senats
Der Rektor:

Prof. Dr. Martin Täuber

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 13. Dezember 2016, in Kraft am 1. Januar 2017
Änderungen vom 17. September 2019, in Kraft am 1. Oktober 2019